

apparat zu unterbreiten, und können ihr Mitspracherecht geltend machen.²⁵

Das einheitliche System der Volksvertretungen und ihrer Organe gewährleistet, daß auf *allen* Ebenen des Staatsaufbaus auch die Tätigkeit des Staatsapparates auf wirksame Weise mit den Werktätigen, ihren Organisationen und Arbeitskollektiven verbunden ist. Dieses Zusammenwirken existiert bei der Vorbereitung und Durchführung staatlicher Entscheidungen über die einzelnen Ebenen hinaus auch im vertikalen Aufbau des Leitungssystems, in den Beziehungen der Ebenen untereinander.²⁶ Das vertikale Zusammenwirken der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte ist in vieler Hinsicht noch ausbaufähig und für eine komplexe Leitung objektiv notwendig. Es bewirkt zugleich den weiteren Ausbau des demokratischen Zentralismus, indem sich die zentrale staatliche Leitung und Planung immer stärker mit der örtlichen Initiative verzahnt. Damit wird aber zugleich das Herausarbeiten der gesamtstaatlichen Erfordernisse wie auch ihre Verwirklichung noch mehr zur konstruktiven Gemeinschaftsarbeit aller gesellschaftlichen Kräfte, verstärkt sich in diesem Prozeß die Überzeugung von deren Richtigkeit und Notwendigkeit und wächst der bewußte Einsatz für die Erfüllung der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben.

Die Gestaltung der Arbeit des gesamten Systems der Volksvertretungen und ihrer Organe in dieser Richtung ist ein notwendiges Erfordernis der wachsenden Komplexität und der zunehmenden Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere der der Produktivkräfte. Es wird augenfällig, wie eng und unabdingbar die Entwicklung der Produktivkräfte mit dem Ausbau der sozialistischen Demokratie verbunden ist. Vom Wachstum der Produktivkräfte und den Erfordernissen ihres effektiven Einsatzes gehen die entscheidenden Impulse aus.

25 So ist der Zentralrat der FDJ berechtigt, dem Ministerrat Vorschläge für die Berufung des Leiters des Amtes für Jugendfragen, das als Organ des Ministerrates die Kontrolle über die Durchführung der staatlichen Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik sichert, zu unterbreiten (Gesetz über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in der DDR - Jugendgesetz der DDR - vom 28.1.1974, GBl. I 1974 Nr. 5 S.45, § 52). Die Leitungen der FDJ haben das Recht, Vorschläge für die Wahl der für Jugendfragen, Körperkultur und Sport zuständigen Mitglieder der Räte der örtlichen Volksvertretungen zu unterbreiten. Der Einsatz von Leitern der Jugendeinrichtungen erfolgt in Übereinstimmung mit der jeweils zuständigen Leitung der FDJ (§ 54 Jugendgesetz). Der Bundesvorstand des DTSB hat das Recht, dem Ministerrat Vorschläge für die Berufung des Staatssekretärs für Körperkultur und Sport zu unterbreiten (§ 38 Jugendgesetz).

26 Vgl. W. Weichelt/H.-J. Karliczek/H. Melzer, Lenins Lehre von den Sowjets und die Volksvertretungen in der DDR, Berlin 1970, insbes. S. 130 ff.